1. Zusammenschluss und Zweck

Art. 1 Bestand Die Politischen Gemeinden Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dorf, Flaach, Henggart und Volken bilden unter dem Namen "Alterswohnheim Flaachtal" auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Art. 2 Rechtspersönlich-Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz keit und Sitz befindet sich in Flaach. Der Zweck des Verbandes ist der Betrieb eines Alterswohnhheims. Art. 3 Zweck Es soll in erster Linie Einwohnerinnen und Einwohnern aus den Zweckverbandsgemeinden zur Verfügung stehen. Der Verband kann weitere zweckbestimmte Aufgaben übernehmen. Art. 4 Beitritt weiterer Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Gemeinden

| 2.1. Aligemeine Bestimmungen | | | | |
|------------------------------|-----------------------------|--|--|--|
| Art. 5 | Organe | Organe des Verbandes sind: | | |
| | | 1. | die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes; | |
| | | 2. | die Verbandsgemeinden; | |
| | | 3. | der Verbandsvorstand; | |
| | | 4. | die Rechnungsprüfungskommission (RPK). | |
| Art. 6 | Amtsdauer | prüfur | ie Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Rechnungs- ngskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit nigen der Gemeindebehörden zusammen. | |
| Art. 7 | Zeichnungs- berechtigung | Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen Präsident bzw. die Präsidentin und der Aktuar bzw. die Aktuarin Verhinderungsfall deren Stellvertreter, gemeinsam. | | |
| | | | erbandsvorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Inte- eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte | |

Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8 Bekanntmachung

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Der Verbandsvorstand orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes

2.2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.

Art. 10 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Verbandsvorstand angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

- 1. die Einreichung von Initiativen;
- die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;
- 3. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1'000'000.-- oder neue jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000.--

2.2.2. Die Initiative

Art. 12 Gegenstand

Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden

Art. 13 Zustandekommen

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 200 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Art. 14 Einreichung

Die Initiative ist dem Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen. Der Verbandsvorstand prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie dem wahlleitenden Gemeindevorstand mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.

2.3. Die Verbandsgemeinden

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

- die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in den Verbandsvorstand:
- 2. die Änderung dieser Statuten;
- 3. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
- 4. die Auflösung des Verbandes.

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind zuständig für:

- 1. die Genehmigung des Leitbilds des Alterswohnheims Flaachtal;
- die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von Fr. 100'000.-- bis Fr. 1'000'000.-- und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von Fr. 50'000.-- bis Fr. 200'000.--, soweit nicht der Vorstand zuständig ist;
- 3. die Beschlussfassung über den Voranschlag und Kenntnisnahme des Finanzplans;
- 4. die Abnahme der Rechnung und Genehmigung des Geschäftsberichts;
- 5. den Erlass eines Reglements über die Entschädigung des Verbandsvorstandes.

Art. 17 Beschlussfassung

Ein den Verbandsgemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden erhalten hat. Gültig zu Stande gekommene Beschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

2.4. Der Verbandsvorstand

Art. 18 Zusammensetzung

Der Verbandsvorstand besteht aus 7 Mitgliedern, nämlich aus je einer Vertretung der 6 Verbandsgemeinden, die Mitglied des jeweiligen Gemeinderat sein muss, sowie einem frei wählbaren Zusatzmitglied als Präsident/Präsidentin. Im übrigen konstituiert er sich selbst.

Art. 19 Aufgaben und Kompetenzen

Der Verbandsvorstand ist für die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Verbandes verantwortlich. Ihm stehen zudem alle Aufgaben und Kompetenzen zu, soweit sie nach den Bestimmungen dieser Statuten nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen, namentlich:

- die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
- die Beratung des Voranschlages und Antragstellung an die Verbandsgemeinden sowie die Kenntnisnahme des Finanzplanes;
- die allgemeinen Verwaltungsbefugnisse, im besonderen die Vertretung des Verbandes nach aussen und der umfassende Vollzug der Beschlüsse anderer Verbandsorgane;
- 4. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.-- und neue jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.--;
- 5. die Beschlussfassung über Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind im folgenden Umfange:
 - a) neue einmalige Ausgaben bis Fr. 20'000.-- im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 50'000.--,
 - b) neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.-- im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 30'000.--;
- die Beratung der Rechnung und Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
- 7. die Beratung des Geschäftsberichtes und Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
- 8. die Anstellung des Heimleiters;
- 9. die Festsetzung des Stellenplanes;
- 10. die Genehmigung der Taxordnung sowie der Heimordnung;
- 11. der Erlass des Reglements über die Anstellungsbedingungen (Personalstatut) und Besoldungen;
- 12. den Erlass der Geschäftsordnung;
- 13. die Wahl der/des Präsidentin/Präsidenten und zugleich 7. Mitgliedes des Verbandsvorstandes.

Art. 20 Aufgabendelegation

Der Verbandsvorstand kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbstständigen Besorgung übertragen.

Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebendenden Organs.

Art. 21 Einberufung und Teilnahme

Der Verbandsvorstand tritt auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin oder auf Antrag des Gemeindevorstandes einer Verbandsgemeinde zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.

Der Heimleiter und der Protokollführer haben beratende Stimme.

Der Verbandsvorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 22 Beschlussfassung

Der Verbandsvorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

2.5. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 23 Zusammensetzung

Als RPK des Zweckverbandes amtet die RPK einer Verbandsgemeinde. Die RPK jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbandes einzusehen. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre mit folgendem Turnus: Buch am Irchel, Dorf, Flaach, Volken, Berg am Irchel, Henggart.

Art. 24 Aufgaben

Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

Art. 25 Beschlussfassung

Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 26 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Verbandes gilt das Personalstatut des Zweckverbandes "Alterswohnheim Flaachtal".

Art. 27 Öffentliches Beschaffungs-wesen Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

4. Verbandshaushalt

Art. 28 Finanzhaushalt

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Art. 29 Buchführungsart

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 30 Kostenverteiler Betriebsrechnung

Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebskosten werden von den Verbandsgemeinden je zu einem Drittel aufgeteilt nach:

- Zahl der Einwohner am 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorangegangenen Kalenderjahrs
- berichtigte, absolute Steuerkraft
- Belegung

Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.

Art. 31 Kostenverteiler Investitionsrechnung

Die Investitionskosten werden auf die Verbandsgemeinden wie folgt aufgeteilt:

- 2/3 Zahl der Einwohner am 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorangegangenen Kalenderjahrs
- 1/3 berichtigte, absolute Steuerkraft

Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.

Art. 32 Eigentum

Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Verbandes.

Art. 33 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler Investitionsrechnung.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 34 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 35 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Andelfingen Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 36 Austritt

Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Der Verbandsvorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 37 Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung gemäss Art. 30.

7. Schlussbestimmungen

Art. 38 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf einen durch den Verbands-

vorstand zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung der Verbandsgemeinde

Berg am Irchel vom

5. Juni 2009

Buch am Irchel vom

5. Juni 2009

Dorf vom

5. Juni 2009

Flaach vom

4. Juni 2009

Henggart vom

25. November 2009

Volken vom

12. Juni 2009

| Gemeinde | Datum | Unterschrift Gemeindepräsident | Unterschrift Gemeindeschreiber |
|----------------|-----------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| Berg am Irchel | – 1. Dez. 2009 | C.r. Ralling | |
| Buch am Irchel | _4. Dez. 2009 | Murplad. | Race |
| Dorf | 1 5. BEZ. 2009 | Milhief | 1 mil |
| Flaach | - 8. Dez. 2009 | Memos | Jula |
| Henggart | 2 5. Nov. 20 | 09 am lanit | flori- |
| Volken | 2 % Dez. 2009 | V. Ey | 1. Jewl |
| Conobasiana | ah dan Danian masa | at dan Kantana Züniah | , 0 |

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr: 776 vom

26. MAI 2010

Der Staatsschreiber:

INHALTSVERZEICHNIS

| 1. | Zusammenschluss und Zweck | | | | |
|-------|---------------------------|--|---|--|--|
| | Art. 1 | Bestand | 1 | | |
| | Art. 2 | Rechtspersönlichkeit und Sitz | 1 | | |
| | Art. 3 | Zweck | 1 | | |
| | Art. 4 | Beitritt weiterer Gemeinden | 1 | | |
| 2. | Organisatio | n | 1 | | |
| 2.1. | Allgemeine | Bestimmungen | 1 | | |
| | Art. 5 | Organe | 1 | | |
| | Art. 6 | Amtsdauer | 1 | | |
| | Art. 7 | Zeichnungsberechtigung | 1 | | |
| | Art. 8 | Bekanntmachung | 2 | | |
| 2.2. | Die Stimmb | erechtigten des Verbandsgebietes | 2 | | |
| 2.2.1 | . Allgemei | ne Bestimmungen | 2 | | |
| | Art. 9 | Stimmrecht | 2 | | |
| | Art. 10 | Verfahren | 2 | | |
| | Art. 11 | Zuständigkeit | 2 | | |
| 2.2.2 | . Die Initia | itive | 3 | | |
| | Art. 12 | Gegenstand | 3 | | |
| | Art. 13 | Zustandekommen | 3 | | |
| | Art. 14 | Einreichung | 3 | | |
| 2.3. | Die Verban | dsgemeinden | 3 | | |
| | Art. 15 | Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden. | 3 | | |
| | Art. 16 | Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden | 4 | | |
| | Art. 17 | Beschlussfassung | 4 | | |
| 2.4. | Der Verban | dsvorstand | 4 | | |
| | Art. 18 | Zusammensetzung | 4 | | |
| | Art. 19 | Aufgaben und Kompetenzen | 5 | | |
| | Art. 20 | Aufgabendelegation | 6 | | |
| | Art. 21 | Einberufung und Teilnahme | 6 | | |
| | Art. 22 | Beschlussfassung | 6 | | |
| 2.5. | Die Rechnu | ingsprüfungskommission (RPK) | 6 | | |
| | Art. 23 | Zusammensetzung | 6 | | |
| | Art. 24 | Aufgaben | 7 | | |
| | Art. 25 | Beschlussfassung | 7 | | |

| 3. | Personal und Arbeitsvergaben | | | |
|------|------------------------------------|---|---------|--|
| | Art. 26 | Anstellungsbedingungen | 7 | |
| | Art. 27 | Öffentliches Beschaffungswesen | 7 | |
| 4. | Verbandsha | aushalt | 7 | |
| | Art. 28 | Finanzhaushalt | 7 | |
| | Art. 29 | Buchführungsart | 7 | |
| | Art. 30 | Kostenverteiler Betriebsrechnung | 8 | |
| | Art. 31 | Kostenverteiler Investitionsrechnung | 8 | |
| | Art. 32 | Eigentum | 8 | |
| | Art. 33 | Haftung | 8 | |
| 5. | Aufsicht und Rechtsschutz | | | |
| | Art. 34 | Aufsicht | 8 | |
| | Art. 35 | Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten | 9 | |
| 6. | Austritt, Auflösung und Liquidaton | | | |
| | Art. 36 | Austritt | 9 | |
| | Art. 37 | Auflösung | 9 | |
| 7. | Schlussbet | 10 | | |
| | Art. 38 | Inkrafttreten | 10 | |
| Inha | altsverzeichni | s | 11 - 12 | |

ABKÜRZUNGEN

| KV | Kantonsvertassung vom 28. Oktober 2004 (LS 101, Inkraftsetzung am 1. Januar 2006) |
|----------|---|
| GG | Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926 (LS 131.1.) |
| GPR | Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (LS 161) |
| VRG | Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 (LS 175.2) |
| Thalmann | H.R. Thalmann, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 3. Auflage, Wädenswil 2000 |